

SATZUNG

Abdruck

über die Erhebung von Jahrmarktgebühren
(Marktstandgelder) in der Ortsgemeinde

Reichenbach-Steegen

vom 19. Januar 1981

Der Ortsgemeinderat Reichenbach-Steegen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1 - 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz am 27. Oktober 1980 die folgende Satzung beschlossen, die, nachdem die Kreisverwaltung Kaiserslautern mit Verfügung vom 1. Dezember 1980, Az.: 029/721-06/104,381/St, keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht hat, hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der nach der Polizeiverordnung der Verbandsgemeinde Weilerbach über die Jahrmärkte zugewiesenen Standplätze werden Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühr berechnet sich nach der Frontlänge der einzelnen Geschäfte. Sie beträgt

a) für Fahrgeschäfte und andere Geschäfte
moderner Bauart

5,--
..... DM
Frontmeter

b) Schaukeln und sonstige Fahrgeschäfte
alter Bauart

3,--
..... DM
Frontmeter

- c) für alle übrigen Geschäfte (Verkaufsstände, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsstände usw.)

...3,--... DM
Frontmeter

Die Entscheidung über den Unterschied zwischen i a) und 1 b) obliegt dem Ortsbürgermeister.

- (2) Als Frontmeter wird die längste Front, bei Rundfahrgeschäften der Durchmesser angenommen.

§ 3

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen mit den Schaustellern oder Anbietern in Einzelverträgen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils nach Zugang des Zulassungsbescheides spätestens bis 1 Monat vor dem Jahrmarkt auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Weilerbach einzuzahlen. Bei der Platzeinweisung ist der Einzahlungsbeleg dem Marktbeauftragten vorzuzeigen.

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Zuteilung eines Standplatzes beantragt.

§ 6

Vergütung für Versorgungsleistungen

Soweit Versorgungsleistungen der Gemeinde (Strom, Wasser) in Anspruch genommen werden, sind die Gebühren nach den hierfür

geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu entrichten.

§ 7

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Vollstreckung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechenbach-Steegen, den *19. Januar 11*

M. Müller
Ortsbürgermeister

Nachweis über das Zustandekommen einer Satzung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 1980 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder 16
Anwesende Ratsmitglieder 16
Für die Satzung haben gestimmt 16
Ratsmitglieder
Gegenstimmen keine!
Stimmenthaltungen keine!

2. Diese Satzung wurde am 20. Nov. 1980 der Kreisverwaltung in Kaiserslautern gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.

- ~~3. Die Kreisverwaltung hat die Satzung am _____ unter dem Az.: _____ staatsaufsichtlich genehmigt.~~

oder:

Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom 1. Dezember 1980 Az.: 029/721-06/Nr. 38/St. mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.

oder:

~~Die Kreisverwaltung hat binnen eines Monats nach Eingang der Satzung d. i. bis zum _____ keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.~~

oder:

~~Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom _____ die Satzung unter folgenden Bedingungen staatsaufsichtlich genehmigt:~~

~~Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung dieser Bedingungen eine erneute Vorlage der Satzung nicht erforderlich ist. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom _____ die Satzung gem. den vorgenannten Bedingungen geändert bzw. ergänzt.~~

4. Diese Satzung wurde am 22. Jan. 1981 in der Wochenzeitung "Stadt- u. Landkurier" öffentlich bekanntgemacht.

Weilerbach, 26. Jan. 1981

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A.

Jung